



WAIBEL

PREISLISTE S/2023

TRANSPORTBETON

(gültig ab Januar 2023)

Hauptverwaltung

WAIBEL KG

Chemiestraße 2-6 • 64579 Gernsheim
Telefon (0 62 58) 1 07-0
Telefax (0 62 58) 1 07-23
www.waibel-gruppe.de
info@waibel-gruppe.de

Waibel Frankfurt GmbH

Franziusstraße 24 • 60314 Frankfurt/M.
Telefon (0 69) 94 33 52-94
Telefax (0 69) 94 33 52-76

Waibel Beton Darmstadt GmbH & Co.KG

Werk I • Pfungstädter Str. 172
64297 Darmstadt-Eberstadt
Telefon (0 61 51) 5 40 88
Telefax (0 61 51) 59 37 09

Werk II • Mainzer Straße 40
64579 Gernsheim
Telefon (0 62 58) 1 07-77
Telefax (0 62 58) 1 07-78

Waibel Beton Lampertheim GmbH & Co.KG

Hafenstraße 9 • 68623 Lampertheim
Telefon (0 62 06) 92 82-11
Telefax (0 62 06) 5 49 75

Waibel Beton Erpolzheim GmbH & Co.KG

Kiebitzweg 20 • 67167 Erpolzheim
Telefon (0 63 53) 66 67
Telefax (0 63 53) 62 60

Waibel Beton Karlsruhe GmbH & Co.KG

Rheinhafen • Nordbeckenstraße 3 a
76189 Karlsruhe
Telefon (07 21) 1 83 19-11
Telefax (07 21) 1 83 19-79

Waibel Beton CAB

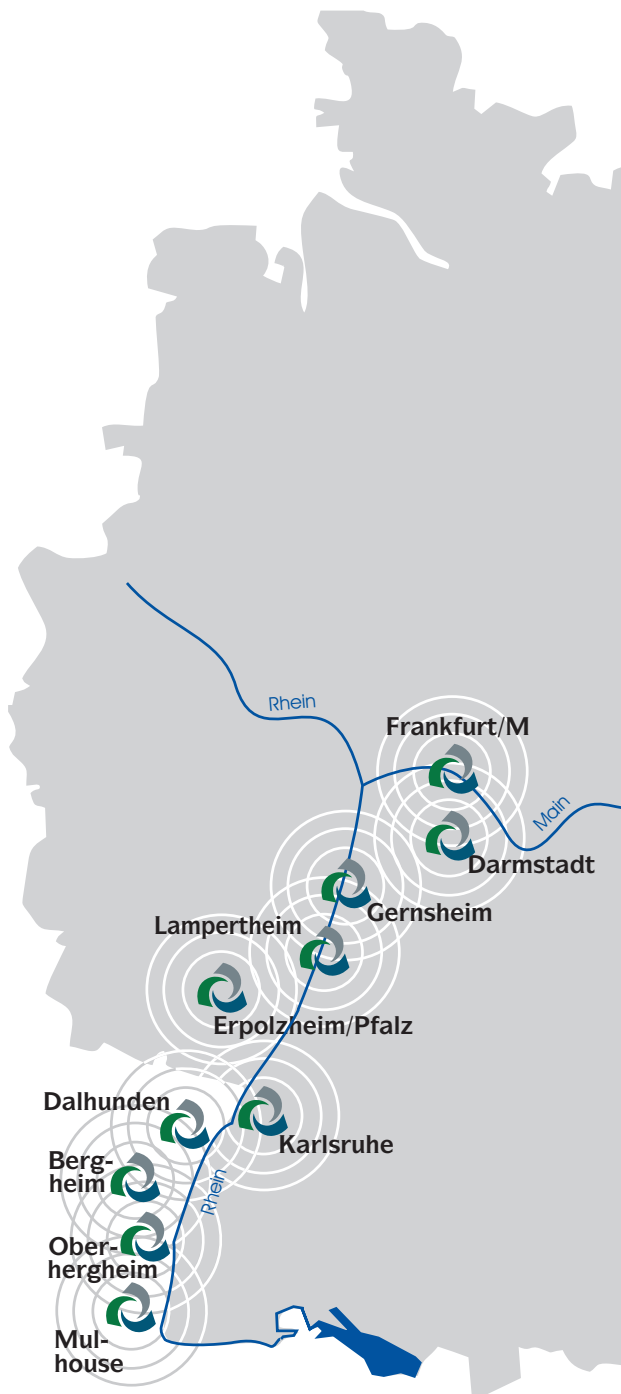
8 Quai de Rotterdam
F 68110 Illzach/Mulhouse

Waibel Beton CAB

Am Eckenbach 4
F 68590 Saint-Hippolyte/Bergheim

Waibel Beton CAB

Chemin de Dessenheim
F 68127 Oberhergheim



Standardbetone • Stahlfaserbeton • Leichtbeton • Schwerbeton
Hochfester Beton • Farbbeton • Selbstverdichtender Beton
Spritzbeton • Stahlfaserbeton in verschiedenen Leistungsklassen
Betonpumpendienst

Ihre Ansprechpartner:

Waibel Frankfurt GmbH

Verkauf:	Christian Auth	Dispo:	
	Tel.: (0 69) 94 33 52-73		Tel.: (0 69) 94 33 52 94
	Fax: (0 69) 94 33 52-76		
	Mobil: (01 51) 12 52 20 34		
	auth@waibel-gruppe.de		

Waibel Beton Darmstadt GmbH & Co. KG

Verkauf:	Thomas Klatt	Dispo:	
	Tel.: (0 62 58) 1 07-69		Tel.: (0 61 51) 5 40 88 Darmstadt
	Fax: (0 62 58) 25 77		Tel.: (0 62 58) 1 07-77 Gernsheim
	Mobil: (01 51) 12 52 20 22		
	t.klatt@waibel-gruppe.de		

Waibel Beton Lampertheim GmbH & Co. KG

Verkauf:	Patrick Schupp	Dispo:	
	Tel.: (0 62 06) 92 82-12		Tel.: (0 62 06) 92 82-11
	Fax: (0 62 06) 5 49 75		
	Mobil: (01 51) 12 52 20 15		
	schupp@waibel-gruppe.de		

Waibel Beton Erpolzheim GmbH & Co. KG

Verkauf:	Anke Knoop	Dispo:	
	Tel.: (0 62 06) 92 82-14		Tel.: (0 63 53) 66 67
	Fax: (0 62 06) 5 49 75		
	Mobil: (01 51) 12 52 20 14		
	knoop@waibel-gruppe.de		

Waibel Beton Karlsruhe GmbH & Co. KG

Verkauf:	Aurelio Marrelli	Dispo:	
	Tel.: (07 21) 1 83 19-15		Tel.: (07 21) 1 83 19 11
	Fax: (07 21) 1 83 19-78		
	Mobil: (01 51) 12 52 20 50		
	marrelli@waibel-gruppe.de		

Waibel Beton CAB

Verkauf:	Damian Keltz		
	Tel.: (00 33) 3 89 31 00 31		
	Fax: (00 33) 3 89 61 51 95		
	Mobil: (00 33) 6 87 77 84 03		
	d.keltz@waibel.fr		

Reederei • Kieswerke • Transportbeton • Betonpumpendienst
Containerdienst • Wertstoffrecycling

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs- klasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis EUR/m ³		
								Sorten-Nummer ist 8-stellig		
								... 100		
								... 400		
								... 500	... 300	
								... 600	... 800	... 200
								... 700		
Allgemeiner Betonbau / Wohnungsbau										
unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall; ohne Frost, ohne chemischen Angriff, ohne Verschleißbeanspruchung)	X0	8/10	C1	32	WF	1	11115 ...	117,00	--	
		8/10	C1	16	WF	1	11114 ...	120,00	--	
		8/10	F3	32	WF	1	11315 ...	121,00	--	
		8/10	F3	16	WF	1	11314 ...	124,00	--	
		12/15	C1	32	WF	1	12115 ...	122,50	--	
		12/15	C1	16	WF	1	12114 ...	125,50	--	
		12/15	C1	8	WF	1	12113 ...	138,50	--	
		12/15	F3	32	WF	1	12315 ...	127,50	--	
		12/15	F3	16	WF	1	12314 ...	130,50	--	
		12/15	F3	8	WF	1	12313 ...	139,00	--	
bewehrte Innenbauteile Teile von Gründungen (ohne Frost, ohne chemischen Angriff, ohne Verschleißbeanspruchung)	XC1 XC2	16/20	F3	32	WA	1	13325 ...	133,50	136,00	Preis auf Anfrage
		16/20	F3	16	WA	1	13324 ...	136,50	139,00	
		16/20	F3	8	WA	1	13323 ...	141,00	143,50	
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost, ohne chemischen Angriff, ohne Verschleißbeanspruchung)	XC1 XC2 XC3	20/25	F3	32	WA	1	14335 ...	135,50	138,00	
		20/25	F3	16	WA	1	14334 ...	138,50	141,00	
		20/25	F3	8	WA	1	14333 ...	145,00	147,50	
bewehrte und bewitterte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F3	32	WA	1/2 ¹⁾	15345 ...	140,00	142,50	
		25/30	F3	16	WA	1/2 ¹⁾	15344 ...	143,00	145,50	
		25/30	F3	8	WA	1/2 ¹⁾	15343 ...	148,50	151,00	
		30/37	F3	32	WA	2	16345 ...	144,50	147,00	
		30/37	F3	16	WA	2	16344 ...	147,50	150,00	
		30/37	F3	8	WA	2	16343 ...	152,00	155,00	
		35/45	F3	32	WA	2	17345 ...		157,50	
		35/45	F3	16	WA	2	17344 ...	Preis auf Anfrage	160,50	
35/45	F3	8	WA	2	17343 ...		167,00			
Beton gemäß DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton"										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1 (w/z _{eq} ≤ 0,55)	25/30	F3	32	WA	2	75345 ...	143,50	146,00	Preis auf Anfrage
		25/30	F3	16	WA	2	75344 ...	146,50	149,00	
		25/30	F3	8	WA	2	75343 ...	150,50	153,50	
		25/30	F4	32	WA	2	75445 ...	146,50	149,00	
		25/30	F4	16	WA	2	75444 ...	149,50	152,00	
		25/30	F4	8	WA	2	75443 ...	153,50	156,50	
		30/37	F3	32	WA	2	76345 ...	145,00	147,50	
		30/37	F3	16	WA	2	76344 ...	148,00	150,50	
		30/37	F3	8	WA	2	76343 ...	153,00	155,50	
		30/37	F4	32	WA	2	76445 ...	148,00	150,50	
		30/37	F4	16	WA	2	76444 ...	151,00	153,50	
		30/37	F4	8	WA	2	76443 ...	156,00	158,50	

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen (s. DIN EN 12620).

¹⁾ C25/30 ohne XA1 Überwachungsstufe 1

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungsklasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis EUR/m ³ <i>Sorten-Nummer ist 8-stellig</i>		
								... 100		
								... 400		
								... 500	... 300	... 200
								... 600	... 800	
								... 700		
Allgemeiner Industriebau										
Betonangriff durch Frost - ohne Taumittel; mäßige Wassersättigung; chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4 XD1 XF1 XA1	30/37	F3	32	WA	2	26345 ...	146,00	148,50	Preis auf Anfrage
		30/37	F3	16	WA	2	26344 ...	149,00	151,50	
		30/37	F3	8	WA	2	26343 ...	154,00	156,50	
Betonangriff durch Frost - ohne und mit Taumittel, wenn nicht XF4; chemisch stark angreifende Umgebung	XC4 XD3 XF2 XF3 XA2 XA3 <small>1) 2) 3)</small>	35/45	F3	32	WA	2	27345 ...		161,00	
		35/45	F3	16	WA	2	27344 ...		164,00	
		35/45	F3	8	WA	2	27343 ...		170,50	
		40/50	F3	32	WA	2	28345 ...	Preis auf Anfrage	165,00	
		40/50	F3	16	WA	2	28344 ...		168,00	
		40/50	F3	8	WA	2	28343 ...		175,50	
		45/55	F3	32	WA	2	29345 ...		168,50	
45/55	F3	16	WA	2	29344 ...		171,50			
45/55	F3	8	WA	2	29343 ...		178,00			
Horizontale Flächen (ohne Taumittel)										
ohne Verschleißbeanspruchung	XC4 XF1 XA1 (pur Zement)	25/30	F4	32	WA	1/2 ⁵⁾	55445 . 05	146,00	148,50	--
		25/30	F4	16	WA	1/2 ⁵⁾	55444 . 05	149,00	151,50	--
mäßige und/oder starke Verschleißbeanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 ⁶⁾ (pur Zement)	30/37	F4	32	WA	2	56445 . 05	155,50	158,00	--
		30/37	F4	16	WA	2	56444 . 05	158,50	161,00	--
starke Verschleißbeanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Fahrzeuge	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3 <small>1) 2) 3) 7)</small>	35/45	F4	32	WA	2	57495 ...	--	162,50	--
		35/45	F4	16	WA	2	57494 ...	--	165,50	--
Horizontale Flächen (mit Taumittel)										
Betonangriff durch Frost mit Taumittel; mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4 XF4 (LP) XD3 XA2 XA3 XM1 XM2 <small>1) 2) 3) 8)</small>	30/37	F3	32	WA	2	56375 ...	159,50	162,00	--
		30/37	F3	16	WA	2	56374 ...	162,50	165,00	--
FD-/FDE-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"										
Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen ohne Taumittel	FD XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 ⁶⁾	30/37	F3	32	WA	2	66345 ...	156,00	159,00	--
		30/37	F3	16	WA	2	66344 ...	159,00	162,00	--
	FDE	30/37	F3		WA	2	Objektbezogene Eindringprüfung erforderlich! Preis auf Anfrage			
Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen mit Taumittel	FD XC4 XF4 (LP) XD3 XA2 XA3 XM1 XM2 <small>1) 2) 3) 8)</small>	30/37	F3	32	WA	2	66375 ...	161,50	164,00	--
		30/37	F3	16	WA	2	66374 ...	164,50	167,00	--

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen (s. DIN EN 12620).

¹⁾ XA2 XA3 Sulfat SO₄²⁻ aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. SR-Zement erforderlich

²⁾ XA3 erfordert bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Beschichtung)

³⁾ XD3 für direkt befahrene Parkdecks erfordert bauseits zusätzliche Maßnahmen

⁴⁾ Prüfalter abweichend von der Festigkeitsentwicklung 56 Tage (hat ggf. Einfluß auf Bauablauf s. Anlage "Allgemeine Informationen")

⁵⁾ C25/30 ohne XA1 Überwachungsklasse 1

⁶⁾ XM2 wird nur erreicht durch bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons

⁷⁾ XM3 wird nur mit bauseits eingestreuten Hartstoffen nach DIN 1100 oder einem Verschleißestrich erreicht

⁸⁾ Betone mit Luftporenbildner sind zum Glätten nicht geeignet



Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-klasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis EUR/m ³ Sorten-Nummer ist 8-stellig		
								... 100		
								... 400		
								... 500	... 300	... 200
								... 600	... 800	
								... 700		
Beton nach ZTV-ING (teilweise abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)										
Betonangriff durch Frost - ohne Taumittel; mäßige Wassersättigung; chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4 XF1 XA1	25/30	F3	32	WA	2	35345 ...	142,00	144,50	Preis auf Anfrage
		25/30	F3	16	WA	2	35344 ...	145,00	147,50	
	XC4 XD1 XF1 XA1	30/37	F3	32	WA	2	36345 ...	148,00	150,50	
		30/37	F3	16	WA	2	36344 ...	151,00	153,50	
Betonangriff durch Frost - ohne und mit Taumittel, wenn nicht XF4; chemisch mäßig angreifende Umgebung (Sprühnebel-, Spritzwasserbereich)	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ^{1) 3)}	30/37	F3	32	WA	2	36345 . 05 ²⁾	154,50	157,00	
		30/37	F3	16	WA	2	36344 . 05 ²⁾	157,50	160,00	
	35/45	F3	32	WA	2	37385 ...	--	165,00		
		F3	16	WA	2	37384 ...	--	168,00		
wie oben, aber für Tunnelinnenschalen ³⁾	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ¹⁾	30/37	F3	32	WA	2	36345 . 01	Preis auf Anfrage		
		30/37	F3	16	WA	2	36344 . 01			
Betonangriff durch Frost mit Taumittel, z.B. Kappen ³⁾	XC4 XD3 XF4 (LP) ⁴⁾	25/30	F2 ⁵⁾	32	WA	2	35275 ...	160,00	162,50	--
		25/30	F2 ⁵⁾	16	WA	2	35274 ...	163,00	165,50	--
Betonangriff durch Frost mit Taumittel	XC4 XD3 XA3 XF4 (LP) ^{1) 4) 6)}	30/37	F3	32	WA	2	36375 ...	161,50	164,00	--
		30/37	F3	16	WA	2	36374 ...	164,50	167,00	--
Bohrpfahlbeton gem. ZTV-ING (chemisch mäßig angreifende Umgebung) ³⁾	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ¹⁾	30/37	F5	32	WA	2	36545 ...	155,50	Preis auf Anfrage	
		30/37	F5	16	WA	2	36544 ...	158,50		
Bohrpfahlbeton gemäß DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140										
Einbringen unter Wasser (chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XA1 XF1	25/30	F5	32	WA	1/2 ⁷⁾	45545 . 02	142,50	Preis auf Anfrage	
		25/30	F5	16	WA	1/2 ⁷⁾	45544 . 02	145,50		
		30/37	F5	32	WA	2	46545 . 02	150,50	Preis auf Anfrage	
		30/37	F5	16	WA	2	46544 . 02	153,50		
Einbringen unter Wasser (chemisch mäßig angreifende Umgebung)	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 XA3 ^{1) 6)}	35/45	F5	32	WA	2	47585 . 02	159,00	Preis auf Anfrage	
		35/45	F5	16	WA	2	47584 . 02	162,00		
Unterwasserbeton gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2										
chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4 XA1 XF1	25/30	F5	32	WA	2	45545 . 03	142,50	Preis auf Anfrage	
		25/30	F5	16	WA	2	45544 . 03	145,50		

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen (s. DIN EN 12620).

¹⁾ XA2 XA3 Sulfat SO₄²⁻ aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. SR-Zement erforderlich

²⁾ pur Zement

³⁾ abweichend von DIN EN 206

⁴⁾ Betone mit Luftporenbildner sind zum Glätten nicht geeignet

⁵⁾ Konsistenz Zielwert 420 ± 30 mm

⁶⁾ XA3 erfordert bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Beschichtung)

⁷⁾ C25/30 ohne XA1 Überwachungs-klasse 1

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-klasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis EUR/m ³		
								Sorten-Nummer ist 8-stellig		
								... 100		
								... 400		
								... 500	... 300	
								... 600	... 800	... 200
								... 700		
Leichtverdichtbarer Beton W-PLANUS										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F6	16	WA	1/2 ¹⁾	25644 ...	159,00	161,50	Preis auf Anfrage
		25/30	F6	8	WA	1/2 ¹⁾	25643 ...	165,00	167,50	
		30/37	F6	16	WA	2	26644 ...	162,50	165,00	
		30/37	F6	8	WA	2	26643 ...	168,50	171,00	
		35/45	F6	16	WA	2	27644 ...	Preis auf Anfrage	171,00	
		35/45	F6	8	WA	2	27643 ...	Preis auf Anfrage	176,50	
Selbstverdichtender Beton gemäß DIN EN 206-9										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	30/37	SVB	8	WA	2	26943 . 02	Preis auf Anfrage		
		35/45	SVB	8	WA	2	27943 . 02			
		40/50	SVB	8	WA	2	28943 . 02			
		45/55	SVB	8	WA	2	29943 . 02			
Beton mit Stahlfasern für konstruktiv bewehrte Bauteile mit 20 kg Stahlfaser / m³										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1 (pur Zement)	25/30	F4	32	WA	2	55445 .. 6	Preis auf Anfrage		
		25/30	F4	16	WA	2	55444 .. 6			
		30/37	F4	32	WA	2	56445 .. 6	Preis auf Anfrage		
		30/37	F4	16	WA	2	56444 .. 6			
Beton mit Stahlfasern für konstruktiv bewehrte Bauteile mit 25 kg Stahlfaser / m³										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1 (pur Zement)	25/30	F4	32	WA	2	55445 .. 7	Preis auf Anfrage		
		25/30	F4	16	WA	2	55444 .. 7			
		30/37	F4	32	WA	2	56445 .. 7	Preis auf Anfrage		
		30/37	F4	16	WA	2	56444 .. 7			
Beton mit Stahlfasern für konstruktiv bewehrte Bauteile mit 30 kg Stahlfaser / m³										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1 (pur Zement)	25/30	F4	32	WA	2	55445 .. 8	Preis auf Anfrage		
		25/30	F4	16	WA	2	55444 .. 8			
		30/37	F4	32	WA	2	56445 .. 8	Preis auf Anfrage		
		30/37	F4	16	WA	2	56444 .. 8			

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen (s. DIN EN 12620).

¹⁾ C25/30 ohne XA1 Überwachungs-klasse 1

weitere Sonderbetone auf Anfrage:

- Beton für allgemeinen Landwirtschaftsbau
- Beton für ländlichen Wegebau ZTV-LW
- Beton mit hohem Sulfatwiderstand
- Beton nach ZTV-StB (z.B. für Verkehrsflächen)
- Stahlfaserbeton in verschiedenen Leistungsklassen
- Farbbeton
- Hochfester Beton
- Leichtbeton / Schwerbeton
- Sichtbeton

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile		Konsistenzklasse	Größtkorn	Bindemittelgehalt kg/m ³	Sorten-Nr.	Preis EUR/m ³		
Glattstrich-Verlegemörtel 0-2 (unterliegt keiner Norm)								
	SM	C1	2	200	00111105	128,50	--	--
	SM	C1	2	250	00111115	137,00	--	--
	SM	C1	2	300	00111125	145,00	--	--
	SM	C1	2	350	00111135	153,50	--	--
	SM	C1	2	400	00111145	161,50	-	--
	SM	C1	2	450	00111155	170,00	--	--
	SM	C1	2	500	00111165	178,00	--	--
Zement-Verlegemörtel 0-8 (unterliegt keiner Norm)								
	SM	C1	8	200	00113105	129,50	--	--
	SM	C1	8	250	00113115	138,00	--	--
	SM	C1	8	300	00113125	146,00	--	--
	SM	C1	8	350	00113135	154,50	--	--
	SM	C1	8	400	00113145	162,50	--	--
	SM	C1	8	450	00113155	171,00	--	--
	SM	C1	8	500	00113165	179,00	--	--
Einkornbetone								
Drainbeton (unterliegt keiner Norm; angelehnt an FGSV-Merkblatt „DBT“)	SM		32		00115107	129,00	--	--
	SM		16		00114107	132,00	--	--
	SM		8		00113107	136,00	--	--
Filterbeton	SM		32		00015106	110,50	--	--
	SM		16		00014106	113,50	--	--
	SM		8		00013106	121,50	--	--
Hydraulisch gebundene Tragschicht HGT								
	SM			80	00115108	105,50	--	--
	SM			120	00115109	112,50	--	--
Verfüllbaustoffe								
Verguß-Suspension zum Verdämmen von Rohrleitungen, Material mit hoher Fließfähigkeit	SM	> F6	< 2		00511100	158,50	--	--
Tankfüllmasse	SM	> F6	2		00511101	135,50	--	--
Füllboden zur Verfüllung von Gräben und Arbeitsräumen, Material mit schnellerer Begehbarkeit	SM	F6	2		00511140	114,50	--	--
	SM	> F6	2		00511550	138,00	--	--
Flüssigboden in Anlehnung an FGSV-Merkblatt "H ZFSV"						Preis auf Anfrage	--	--
Porenleichtbeton 1.200 kg/m³								
	SM	F6	2		00511110	143,50	--	--
Anpumphilfe inkl. Fracht (nicht rabattfähig)								
	SM	> F6	2		00411100	280,00	--	--
Sondermischung Spritzbeton (Trockenspritzverfahren)								
Eigenfeuchte > 4% in Abhängigkeit zur Witterung		C1	8		25113505	162,50	--	--

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen. (s. DIN EN 12620)

Preise

Unsere Preise beziehen sich auf 1m³ normal verdichteten Frischbeton (exkl. der Toleranzen DIN 1045-2, Tab. 21), frei vereinbarter Übergabestelle und einer Liefermenge von mindestens 7,5 m³.

Betonbestellung

Bestellungen müssen mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei uns vorliegen. Betonmengen ≥ 300 m³ sind 3 Werktage vor Bedarf zu bestellen.

Für Lieferungen am Montag erwarten wir die Bestellung bis Freitag 13:00 Uhr.

Sollte sich seitens der Baustelle der Liefertermin bzw. die bestätigte Uhrzeit um mehr als 60 min verschieben, haben wir unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeiten, die Möglichkeit, einen neuen Liefertag zu vereinbaren. Restmengen entsprechen max. 5 % der vorher bestellten Menge.

Abbestellung

Abbestellungen sind unserer Disposition spätestens am Vortag der vereinbarten Lieferung bis 15:00 Uhr bekannt zu geben. Ansonsten werden unsere Bereitschaftskosten berechnet.

Rückbeton

Entsorgung von bestelltem und zurück geschickten Beton/Faserbeton 100,00/150,00 EUR/m³

Entladezeit / Wartezeit

Die Fahrmischer sind nach Ankunft auf der Baustelle zügig zu entladen. Die zulässige Entladezeit beträgt 6 min/1 m³. Bei Überschreitung dieser Zeiten berechnen wir je angefangene 15 min

20,00 EUR

Mindermenge

Bei Einzellieferung von weniger als 7,5 m³ Beton berechnen wir je fehlendem m³ 20,00 EUR/m³
Dies gilt nicht für die erste Restlieferung einer Betonbestellung größer 30 m³.

Selbstabholung

Nachlass bei Selbstabholung im Werk 5,00 EUR/m³ (nur Konsistenz C1)

Regelarbeitszeit

Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr
Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr

In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen.
Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.

Samstagszuschlag

07:00 bis 12:00 Uhr 5,00 EUR/m³
12:00 bis 17:00 Uhr je Werk 250,00 EUR/Std
Bereitschaftskosten auf Anfrage

Die Zuschläge setzen sich aus einem Bereitschaftskostenanteil sowie den jeweiligen Zuschlägen zusammen. Die Zuschläge gelten ab der 1. Beladung im Werk bis zur Entladung des letzten Fahrzeuges auf der Baustelle.

Nachtzuschlag

jeweils Montag bis Freitag
ab 17:00 bis 22:00 Uhr 7,00 EUR/m³
ab 22:00 bis 07:00 Uhr 14,00 EUR/m³
mindestens jedoch je Stunde je Werk 250,00 EUR/Std
Bereitschaftskosten auf Anfrage

Die Zuschläge setzen sich aus einem Bereitschaftskostenanteil sowie den jeweiligen Zuschlägen zusammen. Die Zuschläge gelten ab der 1. Beladung im Werk bis zur Entladung des letzten Fahrzeuges auf der Baustelle.

Sonn- und Feiertage

Lieferungen an Sonn- und Feiertagen erfordern besondere Vereinbarungen. Die Kosten für behördliche Genehmigungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Winter- / Sommer- /Saisonzuschlag

In der Zeit vom 01.12. bis 29.02 berechnen wir als Ausgleich zur Erfüllung der gemäß Normen geforderten Maßnahmen bei kühler Witterung und Frost einen generellen

Zuschlag von 5,00 EUR/m³

Die Lieferung während der kalten Jahreszeit kann nur erfolgen, solange es die Witterungsverhältnisse zulassen.

In der Zeit vom 15.06. bis 15.09 berechnen wir für die Rezeptumstellung Sommer einen durchgängigen Zuschlag von

3,00 EUR/m³

Betonkühlung / Warmbeton

Die Einhaltung der nach DIN EN 206 / DIN 1045-2 geforderten Maximaltemperatur des Frischbetons von + 30 °C / + 25 °C ist nicht in unseren Listenpreisen berücksichtigt. Im Bedarfsfall unterbreiten wir gern ein Angebot.

KWZ Kleinwasserzuschlag

Bei Kleinwasser berechnen wir aufgrund der festgelegten Stadien unsere KWZ-Zuschläge gemäß dem jeweiligen KWZ-Rundschreiben.

Ausgangsstoffe

Die Preise gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der eingesetzten Ausgangsstoffe. Bei Verknappung oder Wegfall müssen wir die notwendigen Umstellungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber vornehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten durch den Einsatz von höherwertigeren Ausgangsstoffen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Betonzusatzmittel

Konsistenzhöhung

je Konsistenzklasse 4,50 EUR/m³

Erhärtungsbeschleuniger

zur Verkürzung von Ausschallfristen in der kalten Jahreszeit 15,00 EUR/m³

Verlängerte Verarbeitbarkeit / Verzögerer (Zugabe im Werk)

Mindestdosierung bis 3 Stunden 4,50 EUR/m³

jede weitere Stunde 1,50 EUR/m³

Bei der Bestellung ist die erforderliche Verzögerungszeit anzugeben. Ab 3,0 Stunden sind für Beton erweiterte Erstprüfungen gemäß DAfStb-Richtlinie erforderlich.

Einmischkosten

Einmischen von bauseits gestellten Zusatzmitteln und/oder sonstigen Zusätzen 5,00 EUR/m³
In diesem Fall erlischt unsere Gewährleistung.

Unser Personal hat die Anweisung, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung, die Zugabe von Wasser und/oder Zusatzmitteln auf der Baustelle abzulehnen. Erfolgt dennoch eine Zugabe von Wasser und/oder Zusatzmitteln auf Veranlassung der Baustelle, erlischt unsere Gewährleistung.

Zahlungsbedingungen Transportbeton

Bei Beauftragung sind diese zu vereinbaren. Sonderleistungen, Pumpenleistungen, Frachten sind nicht skontierfähig. Der Frachtanteil beträgt 20,00 EUR/m³.

Betonpumpenservice

Wir verfügen über modernste Betonfördergeräte: vom Pumpenmischer über Großmastpumpen M24 bis M58 sowie Hallen- und Schlauchpumpen. Fordern Sie unsere Preisliste an.

Laborleistungen auf Anfrage

Beton im Allgemeinen sowie für horizontale Flächen, Brückenüberbauten, Gehwegkappen o.a. Sichtflächen

Gemäß DIN EN 12620, Anhang G4 ist bei Verwendung von Naturgesteinskörnung für die von uns gelieferten Betone/ Sondermischungen das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen, z.B. Holz, Kohle, nicht auszuschließen.

Für optische Abweichungen und für Mängel und Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, z.B. Vakuumieren, maschinelles Glätten usw. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Betone mit Luftporenbildner sind zum Glätten nicht geeignet.

Expositionsklassen für die Bewehrung		
Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeit
kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
Beton ohne eingebetteten Stahl	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Karbonatisierung		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3 ¹⁾	C35/45
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereich	XS3	C35/45

¹⁾ für direkt befahrene Parkdecks bauseits zusätzliche Maßnahmen erforderlich

Feuchteklassen	
WO	Beton ist nicht längerer Zeit Feuchte ausgesetzt; bleibt während der Nutzung weitgehend trocken
WF	Beton ist während der Nutzung häufig oder längere Zeit Feuchte ausgesetzt
WA	Beton ist zusätzlich zu WF einer Alkali-Zufuhr ausgesetzt
WS	Beton ist zusätzlich zu WA einer dynamischen Belastung ausgesetzt

Expositionsklassen für den Beton		
Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeit
Frostangriff mit und ohne Taumittel		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2 ¹⁾	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3 ^{1) 2)}	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 ³⁾
sehr starker Verschleiß	XM3 ⁴⁾	C35/45

¹⁾ Sulfat SO₄²⁻ aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. SR-Zement erforderlich

²⁾ bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

³⁾ Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich

⁴⁾ bauseits eingestreute Hartstoffe nach DIN 1100 oder Verschleißestrich erforderlich

Konsistenzklassen		
	Verdichtungsmaß	Ausbreitmaß
C0 - sehr steif	≥ 1,46	
C1 / F1 - steif	1,45 - 1,26	≤ 340 mm
F2 - plastisch		350 - 410 mm
F3 - weich		420 - 480 mm
F4 - sehr weich		490 - 550 mm
F5 - fließfähig		560 - 620 mm
F6 - sehr fließfähig ¹⁾		≥ 630 mm

¹⁾ bei Ausbreitmaß > 700 mm DIN EN 206-9 beachten

Nachbehandlungsdauer gemäß DIN 1045-3 Tabelle 2 ¹⁾				
Betonfestigkeits- entwicklung	Oberflächen-/Lufttemperatur °C			
	≥ 25	25 bis ≥ 15	15 bis ≥ 10	10 bis ≥ 5
schnell	1 d	1 d	2 d	3 d
mittel	2 d	2 d	4 d	6 d
langsam	2 d	4 d	7 d	10 d
sehr langsam	3 d	5 d	10 d	15 d

¹⁾ alternativ gilt Tabelle 3 der DIN 1045-3

- für X0 und XC1 mind. 0,5 Tage
- für XM Anzahl der Tage verdoppeln
- bei Verarbeitungszeiten > 5 Stunden, Nachbehandlungsdauer verlängern
- bei Temperaturen ≤ 5 °C Nachbehandlungsdauer um die Zeit ≤ 5 °C verlängern

Überwachungsklassen gemäß DIN 1045-3			
	ÜK 1	ÜK 2	ÜK 3
Normal- und Schwerkton	≤ C25/30 ¹⁾	≥ C30/37 bis ≤ C50/60	≥ C55/67
Leichtbeton D1,0 bis D1,4	nicht anwendbar	≤ LC25/38	≥ LC30/33
Leichtbeton D1,6 bis D2,0	≤ LC25/28	LC30/33 und LC35/38	≥ LC40/44
Expositionsklassen	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ²⁾ , XF2, XF3, XF4	
Besonderheiten		Beton für WU-Bauwerke ³⁾ , Unterwasserbeton, Beton für hohe Gebrauchstemperaturen, Strahlenschutzbeton	

¹⁾ Spannbeton C25/30 grundsätzlich ÜK 2 ²⁾ nicht für allgemeine Industrieböden

³⁾ Ist der Beton nur zeitweise aufstauendem Wasser ausgesetzt, so kann der Beton in ÜK 1 eingestuft werden. (s. Baubeschreibung)

Prüfalter abweichend 28 Tage
Bei Verwendung von Betonen für besondere Anwendungen, deren Druckfestigkeitsklasse entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen wird, kann der Bauablauf beeinflusst werden. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späterem Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Hinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Die Hinweise in unserem Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten. Liegt das Sicherheitsdatenblatt nicht vor, fordern Sie es erneut an.

Für die Vollständigkeit sowie Richtigkeit der aufgeführten Informationen, technischen Daten, Auskünfte und Hinweise übernehmen wir keine Gewähr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, zementgebundenen Sondermischungen und im Betonwerk gemischten Mischgütern, nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet.

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton, zementgebundenen Sondermischungen und im Betonwerk gemischten Mischgütern (im Folgenden Beton/Baustoff).

Für unsere Lieferungen und Leistungen -auch alle künftigen- gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie unsere jeweils gültige Preisliste mit dortigen Anmerkungen und Bedingungen und Angebote in Schriftform. AGB, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, ZTV oder sonstige Dokumente des Käufers gelten uns gegenüber nur, wenn sie im Einzelfall verhandelt und von der Geschäftsführung des Verkäufers schriftlich bestätigt wurden. Davon abweichende Formulierungen bei der Bestellung haben ohne unsere schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.

1. Angebote, Bestellungen, Bestellfristen

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde, soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Da uns die Anforderungen an den Baustoff nicht, oder nicht vollumfänglich bekannt sind, bzw. nicht vollumfänglich bekannt sein können, sind von uns übergebene Dokumente mit Baustoffspezifizierungen auf die jeweilige Baustelle bzw. Bauteileignung zu prüfen. Änderungswünsche und/oder Ergänzungswünsche sind uns mit ausreichendem Vorlauf schriftlich zu übermitteln (mindestens siehe 1. Abs. 3).

Sollten dem Käufer vom Verkäufer Hilfestellungen gegeben werden, so sind diese unverbindlich und entbinden den Käufer nicht von der Prüfung der Eignung des Betons/Baustoffs und müssen dementsprechend von einem vom Käufer zu bestellenden Fachplaner geprüft werden.

Handelt es sich um Beton der Überwachungsklasse 1, 2 oder 3, der nicht in unserem Betonverzeichnis/unserer jeweils gültigen Preisliste aufgeführt ist, ist uns der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindestens 32 Tage, bei Beton mit normaler oder schneller Festigkeitsentwicklung oder bei langsamer Festigkeitsentwicklung 60 Tage vor Lieferung erfolgt. Die Notwendigkeit einer modifizierten Erstprüfung kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei Lieferung und Einbringen von Beton mittels eines Pumpenmischfahrzeugs treten 0,5 m³ zur Bestellmenge hinzu, die vom Käufer zu bezahlen sind, auch wenn sie im Pumpenmischfahrzeug verbleiben.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit ungleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, klimatisch unerwartete Verhältnisse und sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren An- und Abfuhrweg voraus. Der Baugrund/die An- und Abfahrt und ein eventuell vorhandener Bodenbelag/Bodenverfestigung ist vor der Bestellung von einem Fachmann auf seine Befahrbarkeit durch einen schweren Lastwagen zu prüfen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind wir unverzüglich zu informieren. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen.

Das Entleeren des Beton-Baustoff-Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Es gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschuldigen, es sei denn, Verweigerung, Verspätung oder Verzögerung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen, alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Ladestelle verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware in den Besitz des Käufers gelangt oder dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Sondermischungen unterliegen keiner Güteüberwachung und Normenvorgabe.

Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Betons/Baustoffes den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen. Vom Käufer sind ggf. umgehend geeignete Maßnahmen (Ersatzbestellung, Beton feucht halten, geeignete Abstellung etc.) zu treffen, um einen Schaden/Folgeschaden zu verhindern oder zu minimieren. Fahrer und Laboranten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen, als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen, als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich ab Lieferung zu rügen.

Probewürfel und Prüfergebnisse im Allgemeinen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie vorschriftsmäßig entnommen, hergestellt/beprobet und behandelt worden sind und dies schriftlich in einem Probenahmeprotokoll nachzuvollziehen ist. Es sind jeweils zwei Proben zu nehmen und uns die zweite Probe, bei mangelhaftem erstem Prüfergebnis zur Verfügung zu stellen. Wir werden bei Frischbetonprüfungen nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers unverzüglich einen Beauftragten zur zusätzlichen bauseitigen Probenahme entsenden. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Der Auftragnehmer haftet im Schadensfall dem Auftraggeber gegenüber nicht für Nutzungsausfall, Betriebsausfall, Pönalen, entgangenen Gewinn und vergleichbare Mangelfolge- bzw. Verspätungsschäden, die der Auftraggeber selbst erleidet oder dieser seinerseits gegenüber seinem Vertragspartner schuldet.

5. Schadensersatzansprüche/Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers außerhalb von Mängelansprüchen gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden die auf der Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

6. Sicherungsrechte

Ist der Käufer Unternehmer, so bleibt der gelieferte Beton/Baustoff bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Ist der Käufer nicht Unternehmer, so bleibt der gelieferte Beton/Baustoff bis zur Erfüllung unserer Kaufpreisforderung unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diese mein Abtretungsverbot vereinbart.

Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch den Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufertritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek /Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile, vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in der Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den Angaben unserer Preisliste erhoben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung (§286 Abs. 3 BGB). Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen –auch bei Stundung –sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind.

Wir selbst sind als dann nach unserer Wahl Kaufluten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ferner können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung verlangen.

Gerät der Käufer in Verzug, fallen -soweit nicht anders vereinbart-die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB), mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Eine Skontierung wird nur auf den Warenwert gegeben.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleichwelcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir -auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen so bestimmen wir -auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung-, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher), sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Dies gilt nur, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Weitere allgemeine Erläuterungen /Übersicht Sonderleistungen

Weitere Erläuterungen und eine Übersicht der Sonderleistungen ist dementsprechenden Blättern unserer Preisliste zu entnehmen.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



WAIBEL

PREISLISTE S/2023

BETONPUMPEN

(gültig ab Januar 2023)

Hauptverwaltung

WAIBEL KG

Chemiestraße 2-6 • 64579 Gernsheim
Telefon (0 62 58) 1 07-0
Telefax (0 62 58) 1 07-23
www.waibel-gruppe.de
info@waibel-gruppe.de

Waibel Frankfurt GmbH

Franziusstraße 24 • 60314 Frankfurt/M.
Telefon (0 69) 94 33 52-94
Telefax (0 69) 94 33 52-76

Waibel Beton Darmstadt GmbH & Co.KG

Werk I • Pfungstädter Str. 172
64297 Darmstadt-Eberstadt
Telefon (0 61 51) 5 40 88
Telefax (0 61 51) 59 37 09

Werk II • Mainzer Straße 40

64579 Gernsheim
Telefon (0 62 58) 1 07-77
Telefax (0 62 58) 1 07-78

Waibel Beton Lampertheim GmbH & Co.KG

Hafenstraße 9 • 68623 Lampertheim
Telefon (0 62 06) 92 82-11
Telefax (0 62 06) 5 49 75

Waibel Beton Erpolzheim GmbH & Co.KG

Kiebitzweg 20 • 67167 Erpolzheim
Telefon (0 63 53) 66 67
Telefax (0 63 53) 62 60

Waibel Beton Karlsruhe GmbH & Co.KG

Rheinhafen • Nordbeckenstraße 3 a
76189 Karlsruhe
Telefon (07 21) 1 83 19-11
Telefax (07 21) 1 83 19-79

Waibel Beton CAB

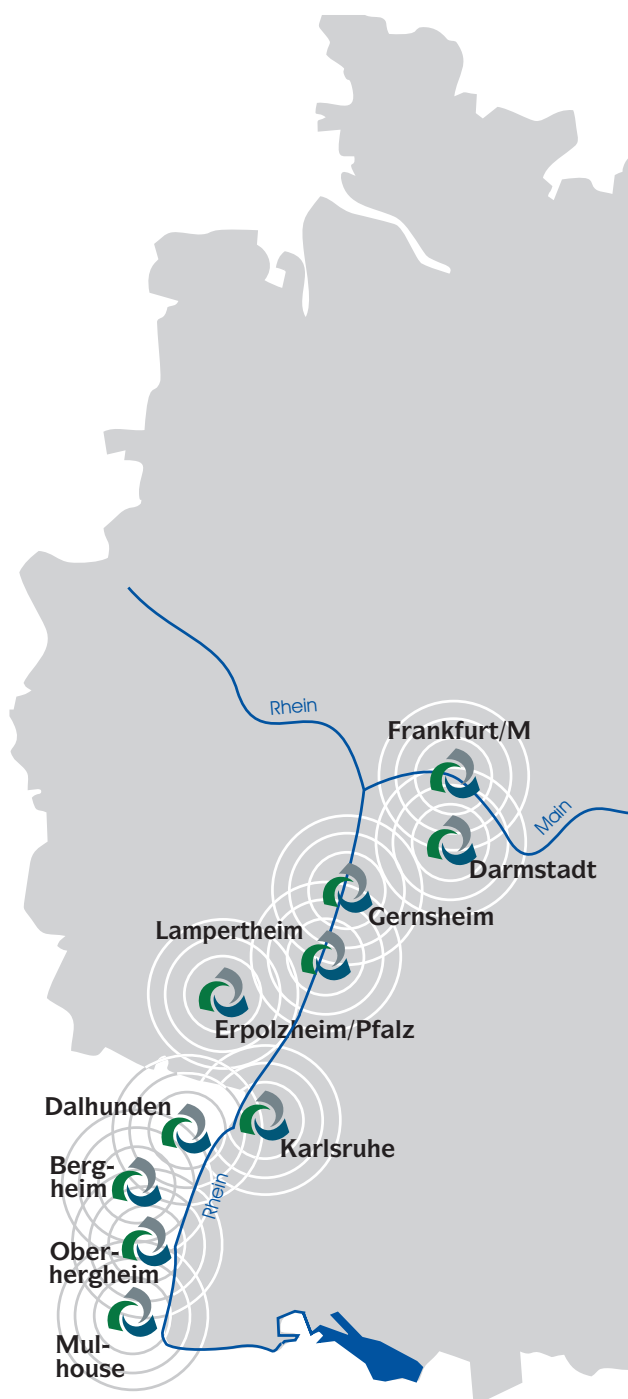
8 Quai de Rotterdam
F 68110 Illzach/Mulhouse

Waibel Beton CAB

Am Eckenbach 4
F 68590 Saint-Hippolyte/Bergheim

Waibel Beton CAB

Chemin de Dessenheim
F 68127 Oberhergheim



Standardbetone • Stahlfaserbeton • Leichtbeton • Schwerbeton
Hochfester Beton • Farbbeton • Selbstverdichtender Beton
Spritzbeton • Stahlfaserbeton in verschiedenen Leistungsklassen
Betonpumpendienst

Ihre Ansprechpartner:

Waibel Frankfurt GmbH

Verkauf:	Christian Auth	Dispo:
	Tel.: (0 69) 94 33 52-73	Tel.: (0 69) 94 33 52 94
	Fax: (0 69) 94 33 52-76	
	Mobil: (01 51) 12 52 20 34	
	auth@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton Darmstadt GmbH & Co. KG

Verkauf:	Thomas Klatt	Dispo:
	Tel.: (0 62 58) 1 07-69	Tel.: (0 61 51) 5 40 88 Darmstadt
	Fax: (0 62 58) 25 77	Tel.: (0 62 58) 1 07-77 Gernsheim
	Mobil: (01 51) 12 52 20 22	
	t.klatt@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton Lampertheim GmbH & Co. KG

Verkauf:	Patrick Schupp	Dispo:
	Tel.: (0 62 06) 92 82-12	Tel.: (0 62 06) 92 82-11
	Fax: (0 62 06) 5 49 75	
	Mobil: (01 51) 12 52 20 15	
	schupp@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton Erpolzheim GmbH & Co. KG

Verkauf:	Anke Knoop	Dispo:
	Tel.: (0 62 06) 92 82-14	Tel.: (0 63 53) 66 67
	Fax: (0 62 06) 5 49 75	
	Mobil: (01 51) 12 52 20 14	
	knoop@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton Karlsruhe GmbH & Co. KG

Verkauf:	Aurelio Marrelli	Dispo:
	Tel.: (07 21) 1 83 19-15	Tel.: (07 21) 1 83 19 11
	Fax: (07 21) 1 83 19-78	
	Mobil: (01 51) 12 52 20 50	
	marrelli@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton CAB

Verkauf:	Damian Keltz
	Tel.: (00 33) 3 89 31 00 31
	Fax: (00 33) 3 89 61 51 95
	Mobil: (00 33) 6 87 77 84 03
	d.keltz@waibel.fr

Reederei • Kieswerke • Transportbeton • Betonpumpendienst
Containerdienst • Wertstoffrecycling



Pumi / SP / MP Auslegerreichhöhe	Pumi	Schlauch- Pumpe	M24	M36	M42	M52	M58	
Grundpreis (An- und Abfahrt)								
EUR		135,00	135,00	190,00	220,00	320,00	350,00	
Mindestnutzungsbetrag inkl. An- und Abfahrt								
EUR		390,00	325,00	475,00	630,00	1.050,00	1.350,00	
Nutzungspreise für Fördermengen je Einsatz								
bis 4,5 m ³	EUR / pausch	325,00						
bis 8 m ³	EUR / pausch		255,00	190,00	285,00	410,00	730,00	1.000,00
bis 16 m ³	EUR / pausch		315,00	300,00	385,00	450,00	750,00	1.050,00
bis 25 m ³	EUR / pausch		420,00	400,00	490,00	550,00	770,00	1.100,00
bis 50 m ³	EUR / m ³		18,00	16,50	20,00	23,00	28,00	1.200,00
bis 100 m ³	EUR / m ³		16,50	15,00	18,50	22,00	27,00	33,00
bis 250 m ³	EUR / m ³		15,50	14,00	17,50	21,00	26,00	31,50
über 250 m ³	EUR / m ³		14,50	13,50	17,00	20,50	25,00	30,00
Mindestfördermenge Bei Unterschreitung erfolgt die Abrechnung nach Stundensatz (s. Allgemeine Hinweise).								
m ³ / h		15	15	15	20	20	25	30
Stundensatz / Wartezeiten / vergebliche An- und Abfahrt / kurzfristige Terminabsage (< 24 Std.) Berechnung des Stundensatzes s. Allgemeine Hinweise								
EUR / h		220,00	250,00	220,00	360,00	450,00	550,00	700,00
Reinigung der Pumpe, falls auf der Baustelle nicht möglich								
EUR		130,00	160,00	130,00	180,00	220,00	300,00	350,00
Standortwechsel oder Umbau der Schlauch- / Rohrleitung								
EUR		80,00	120,00	80,00	130,00	200,00	300,00	350,00
Sonderleistungen / Zuschläge								
Schlauchpumpe über Verteilermast						EUR / Einsatz		200,00
Schlauch-/Rohrleitung DN 80/100 wird berechnet (Bogen = 3 m Rohr) mindestens jedoch						EUR / m		6,50
						EUR / lfd. m Rohr x m ³		0,20
Endschlauchverlängerung (max. 4m) oder Verjüngung/Reduzierung für Schlauch-/Rohrleitung						EUR / Stk		30,00
Reinigung von Schlauch-/Rohrleitung außerhalb der Baustelle							nach Aufwand	
An-/Abtransport zusätzlicher Schlauch-/Rohrleitung über 30m						EUR / h		70,00
Zuschlag kein Hilfspersonal bei Auf- und Abbau von Schlauch-/Rohrleitung						EUR / m		6,00
Zuschlag für Pumpen durch baustelleneigene Rohrleitung							nach Vereinbarung	
Zuschlag für Arbeiten in Gebäuden (z.B. Hallen)						EUR / m ³		1,50
Zuschlag für Pumpen von Splittbeton oder Beton nach ZTV-ING						EUR / m ³		1,50
Zuschlag für Pumpen von Schwerbeton, Stahlfaserbeton und Beton mit Größtkorn > 16 mm oder Festigkeitsklasse > C35/45						EUR / m ³		4,00
Nachtzuschlag zw. 20:00 und 06:00 Uhr oder Samstag ab 12:00 Uhr						EUR / h		50,00
Zuschlag Samstag bis 12:00 Uhr oder werktags Pumpbeginn ab 17:00 Uhr						Aufpreis Rechnungsendbetrag		15%
Zuschlag für Einsatz an Sonn- und Feiertagen							nach Vereinbarung	
Saisonzuschlag vom 01.12. bis 29.02.						EUR / Einsatz		30,00
Rundverteiler RV 10							nach Vereinbarung	

Bestellung

- Bestellangaben: - Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
- Baustellenbezeichnung (Ort, Straße, Hausnummer)
- Bauteil, z.B. Fundament, Decke, Stütze
- Betonmenge (Fördermenge), Betonsorte, Konsistenz
- erforderliche Förderlänge und Förderhöhe (Einsatz von Schlauch-/Rohrleitung)
- Pumpbeginn (Datum, Uhrzeit)
- Bitte bestellen Sie rechtzeitig! (M42 mindestens 24 Stunden - ab M52 mindestens 48 Stunden vor Pumpbeginn)
- Die Bestellung der Betonpumpe beinhaltet nicht die Bestellung des Betons.
- Bitte beachten Sie, dass ca. 0,5 m³ Beton im Kübel der Betonpumpe verbleiben und zusätzlich bestellt werden müssen.
- Wir beraten Sie gern!

Voraussetzungen bauseits

- **Sondernutzungsgenehmigung zum Aufbau einer Betonpumpe auf öffentlichen Flächen (Gehweg, Fahrbahn)**
- **einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg/Stellplatz (Abstützdruck beachten; s. Technische Daten)**
- **ausreichender Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige, gefährdete Teile im Spritzbereich**
- **Einweisungspersonal an der Betonpumpe für Fahrmischer**
- **bei Einsatz von Schlauch-/Rohrleitung genügend Hilfspersonal zum Auf- und Abbau sowie Reinigen**
- **Wasseranschluss**
- **Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe und ggf. Schlauch-/Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten auf der Baustelle**

Sicherheitshinweise

- **Frischbeton ist alkalisch und reizt bei Berührung Augen und Haut.**
 - Vermeiden Sie den direkten Kontakt! Tragen Sie geeignete Schutzkleidung!
 - Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen! Bei Augenkontakt einen Arzt aufsuchen!
- **Ein ausreichender Abstand zu Hochspannungsleitungen ist einzuhalten!**
- **Bitte beachten Sie die umliegenden Sicherheitshinweise!**

Bemerkungen

- Baustellenbesichtigung im Auftragsfall kostenlos; sonst gegen Berechnung (pauschal 200,00 EUR)
- Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ (ab C20/25);
bei zusätzlicher Schlauch-/Rohrleitung 350 kg/m³ (ab C25/30)
- bei Einsatz von Schlauchleitung DN80 Beton mit max. Größtkorn 16 mm
- Einsatz von Schlauchleitung DN100 bei Förderung von Stahlfaserbeton; Größtkorn max. 16 mm
- bei Einsatz von M52, Schlauchpumpe bzw. Betonpumpe mit Schlauchleitung ist eine Anfahrmischung erforderlich
- Mietpreise vorbehaltlich steigender Öl-/Dieselpreise
- Ankunft Pumpen bis M36 jeweils 30 Minuten und Pumpen ab M42 sowie SP 60 Minuten vor vereinbartem Pumpbeginn
- Für Schäden im Arbeits- und/oder Reinigungsbereich - verursacht durch Entlade-, Spül- und/oder Reinigungsvorgang - übernehmen wir keine Haftung. Das gilt auch für Umweltschäden.

Berechnungshinweise

- Mietpreis = Grundpreis + Nutzungspreis + ggf. Sonderleistungen/Zuschläge
- Stundensatz = Grundpreis + Stunden ab vereinbartem Pumpbeginn bis Pumpende + pauschaler Auf-/Abbauzeit *
* Pumpen bis M36 jeweils 30 Minuten; Pumpen ab M42 sowie SP jeweils 60 Minuten vor bestelltem Pumpbeginn
- Auf- bzw. Abbau von Rohr-/Schlauchleitungen werden nach Aufwand berechnet (s. Sonderleistungen/Zuschläge)
- Der Berechnung liegen die gemäß Vermietungsnachweis und auf der Baustelle bestätigten Leistungen zu Grunde.

Zahlungsbedingungen

- Bei Beauftragung sind diese zu vereinbaren. Pumpendienstleistungen sind nicht skontierfähig.
- Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

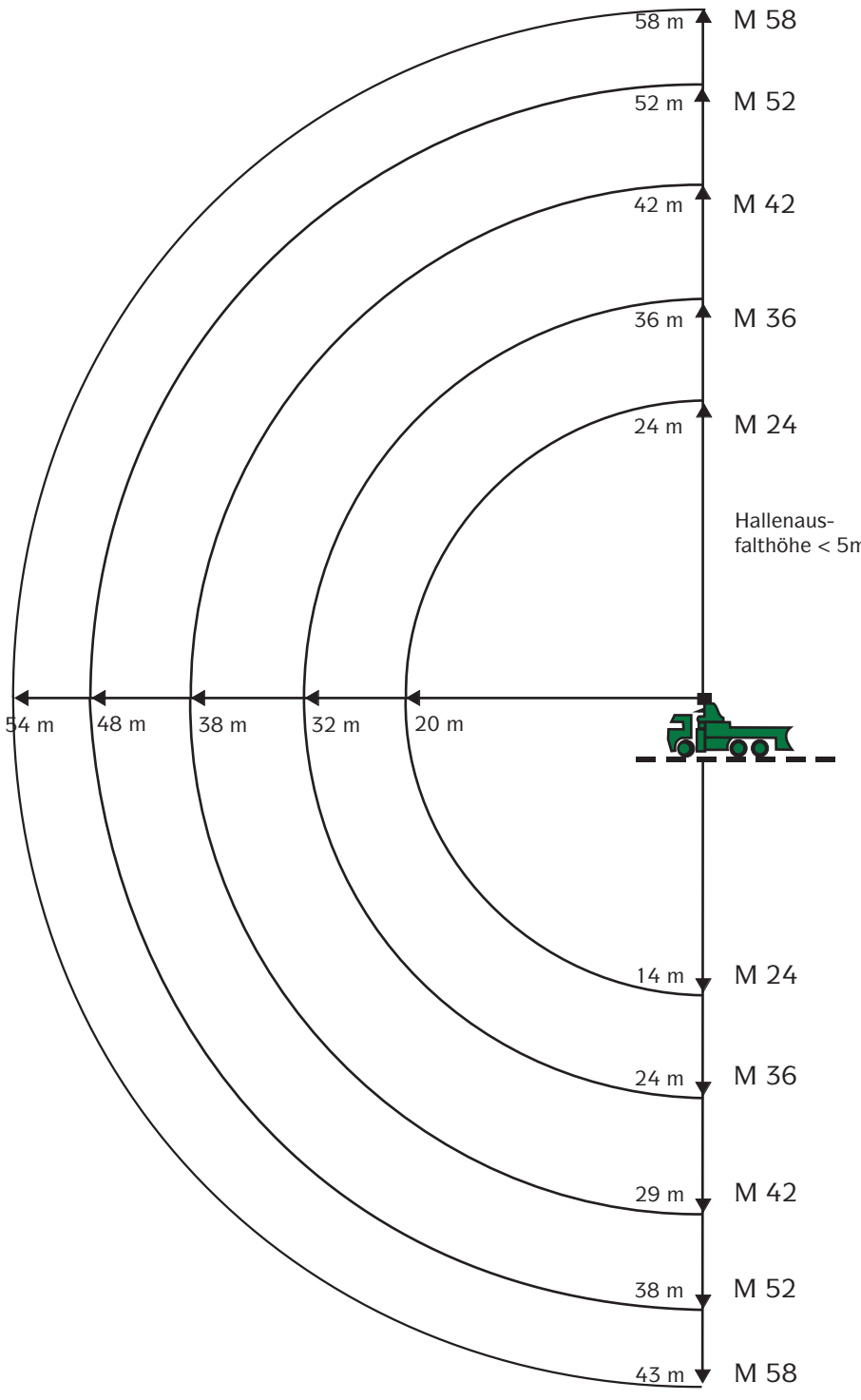
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisher erschienen Preislisten ihre Gültigkeit.

Technische Daten

- **Abstützdruck**
- **Platzbedarf**
- **Reichhöhe**
- **Reichweite**
- **Reichtiefe**

Abstützdruck in Tonnen

vorne **hinten**



Modell	Reichhöhe (m)	Abstützdruck vorne (to)	Abstützdruck hinten (to)
M 58	58	35,0	37,0
M 52	52	34,0	35,0
M 42	42	29,0	29,0
M 36	36	20,0	20,0
M 24	24	14,0	11,0

Platzbedarf bei ausgefahrener Abstützung

vorne **hinten**

Modell	Reichhöhe (m)	Platzbedarf vorne	Platzbedarf hinten
M 24	14	Breite: 5,50 m Fahrzeug Länge:	2,50 m 9,65 m
M 36	24	Breite: 6,30 m Fahrzeug Länge:	6,30 m 11,20 m
M 42	29	Breite: 8,80 m Fahrzeug Länge:	8,50 m 12,30 m
M 52	38	Breite: 10,30 m Fahrzeug Länge:	9,30 m 14,30 m
M 58	43	Breite: 11,00 m Fahrzeug Länge:	12,50 m 15,50 m

!!! Unbedingt zu beachten !!!

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr

Standsicherheit

Abstützmaße der Maschine

min. 5 m
max. 11 m

min. 6 m
max. 10 m

„Eckstützkräfte“
min. 11 t
max. 30 t

(einseitige Abstützung mögl. bei OSS und EASy)

Standsicherheit von Betonpumpen auf Baustellen

≥ 1,00 m Bis 12 t Gesamtgewicht
≥ 2,00 m Bei mehr als 12 t Gesamtgewicht

Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:

- a) bei nichtbindigen oder weichen Böden... $\beta = 45^\circ$
- b) bei steifen oder halbfesten Böden... $\beta = 60^\circ$
- c) bei Fels... $\beta = 80^\circ$

Böschungswinkel β

Sicherheitsabstand bei Vorbeifahrt

Böschung

Verbau

≥ 2,00 m

≥ 1,00 m

Freileitungen

- Sicherste Lösung: Leitung Freischalten wenn nicht
- Sicherheitsabstand

min. 5 m

Sicherheitsabstand bei Baugruben

A

z.B. 21 t (210 kN)

≥ 5

A bei Baugruben $T \geq 5$ gemäß geforderter statischer Berechnung

Verboten

Einsatz von Traversen

Anpumpen

Gefahrenbereich

2 x L

Verboten

am Endschlauch:

- feste Endstücke
- Reduzierungen

Verboten

- Verlängerung Ausnahme: nach Betriebsanleitung

Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen

Verantwortung

Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

ist verantwortlich für:

- ➡ Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
 - ➡ Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
 - ➡ Zustand der Maschine
 - ➡ Prüfungen
 - ➡ Ausbildung und Unterweisung
- } Baustellenerfassungsblatt

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- ➡ Bestimmungsgemäße Verwendung
- ➡ Sicheren Aufbau
- ➡ Vorherige Absprache mit der Bauleitung
- ➡ Zustand von Fahrzeug und Maschine
- ➡ Verhalten im Straßenverkehr
- ➡ Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung

(Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- ➡ im Vorfeld das Baustellenerfassungsblatt bearbeiten
- ➡ Information über den sicheren Aufstellungsort
- ➡ Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- ➡ Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- ➡ Sicherung von elektrischen Freileitungen
- ➡ Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

Alle genannten Beteiligten haben auf die Einhaltung der Forderungen zu achten, sonst darf nicht gepumpt werden!

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Betonpumpen und Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör, beziehungsweise Gegenstand jeder Gestellung bei Pumpaufträgen/beim Verpumpen von Beton. Der Besteller bzw. Mieter wird im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet.

Die Bedingungen gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder zusätzliche (technische) Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten uns gegenüber nicht, auch bei deren (späterer) Erwähnung in Schreiben des Auftraggebers. Deren Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

Soweit von uns gleichzeitig Transportbeton geliefert wird, gelten dafür unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportbeton und unsere jeweils gültige Preisliste samt Nebenbedingungen.

1. Angebot

Für die richtige Bestimmung der Pumpenart/Pumpengröße/Mietsache ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Hinweise unseres Personals sind unverbindlich und im Vorfeld nochmals kritisch (durch einen Fachmann) zu prüfen.

2. Pflichten des Auftragnehmers / Auftraggebers

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Auftraggeber den Gebrauch, die Gestellung/der vermieteten Sache während der Gestellung/der Mietzeit zu gewähren. Die Gestellung/Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Pumpe/Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten sind der Lieferschein/die Aufzeichnungen des digitalen Tachos unseres Pumpenträgerfahrzeuges maßgebend.

Im Übrigen hat der Auftraggeber alle für die Ingebrauchnahme und den Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache/der Betonpumpe, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen rechtzeitig zu erwirken. Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug/der Betonpumpe den Aufstellungs-ort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten und mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren An- und Abfahrweg voraus. Auch für einen ausreichend großen Lichtraum und Arbeitsraum des Mietgegenstandes/der Betonpumpe und das gefahrlose und schadenfreie Aufstellen, insbesondere der Standsicherheit hat er Sorge zu tragen.

Hat der Auftraggeber hierfür keine Expertise, so ist ein Fachmann hinzuzuziehen. Bei negativer Beurteilung des An- und Abfahrweges/Aufstellortes/ Bodenfestigung/Bodenbelages sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Gefährdung von Sachen und/oder Personen, einschließlich dritter Personen, muss der Auftraggeber ausschließen.

Der jeweilige Fahrer unseres Betonpumpenfahrzeuges ist im Einzelfall, wenn ihm die Zuwegung bzw. vorgesehene Pumpstelle zu gefährlich für das Fahrzeug, die Baustelle selbst oder sonstiges erscheint, berechtigt die Weiterfahrt zur Pumpstelle zu verweigern, ohne dass seitens des Auftraggebers irgendwelche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Sollte unser Fahrer trotz Äußerung seiner Bedenken, lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder dessen Vertreters an der Baustelle (Polier, Bauführer usw.) weiterfahren bzw. abpumpen, ist die Haftung für den dadurch entstehenden Schaden ausgeschlossen und wird, soweit Dritte betroffen sind, vom Auftraggeber übernommen.

Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass Bau-, Einbau-, Schalungs-, Gerüstteile und Bewehrung der Dauerbelastung (statisch und dynamisch) des Fördervorgangs - und wenn nötig als Ablage - standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Des Weiteren hat der Auftraggeber für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe, Rohr-, und Schlauchleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau und Reinigung der vermieteten/gestellten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen insbesondere Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass es zu Verschmutzungen aufgrund von Betonspritzern kommen kann. Der Auftraggeber hat aus diesem Grund geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Einhausen der Förderstecke und/oder Einbaustelle) um Schäden und/oder Verschmutzungen an anderen Objekten zu vermeiden. Folgekosten gehen nicht zu unseren Lasten. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Betonpumpe/des Betonfördergerätes abgeschaltet sind. Der Auftraggeber hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der vermieteten/gestellten Sache überhaupt förderbar ist (Dies gilt speziell für Sonderbetone, wie zum Beispiel Leichtbeton der nur bedingt pumpbar ist.). Gegebenenfalls muss vom Auftraggeber zusätzlich geeignete Anpumpschlämme beim Betonlieferant bestellt werden. Bei der Betonbestellung ist zu beachten, dass im Aufgabekübel von Betonpumpen eine nichtförderbare Betonrestmenge von etwa 0,5m³ zurückbleibt.

Der Auftraggeber haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages/Gestellungsvertrag gestanden hätten.

3. Lieferung und Abnahme

Wir sind bemüht, vom Auftraggeber gewünschte oder angegebene Leistungszeiten oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten oder Fristen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge/die Gewähr des Gebrauchs der vermieteten/gestellten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Betriebsstoffen, Transportverzögerungen und unabwendbare Ereignisse die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewähr des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten/gestellten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Auftraggeber. Das Fahrzeug muss die vereinbarte Stelle ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren An- und Abfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Sachschäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Bestätigung des Empfangs und der folgenden Vermietung/Gestellung, Dienstleistung bevollmächtigt.

Bei verweigerter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mietzins/Entgelts zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Bezahlung des Mietzinses/des Entgelts. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Auftraggeber bevollmächtigen einander, in allen der Vermietung/Gestellung betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

4. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Auftraggeber gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer haftet im Schadensfall dem Auftraggeber gegenüber nicht für Nutzungsausfall, Betriebsausfall, Pönalen, entgangenen Gewinn und vergleichbare Mangelfolge- bzw. Verspätungsschäden, die der Auftraggeber selbst erleidet oder dieser seinerseits gegenüber seinem Vertragspartner schuldet.

5. Sicherungsrechte

Der Auftraggeber tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben schon jetzt all seine auch künftige entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache/Gestellung eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des >> Wertes unserer Leistung << mit Rang vor dem Rest ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Auftraggebers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Auftraggeber diese Forderung einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern/Vertragspartnern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber/Vertragspartner von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Auftraggeber darf seine Forderungen gegen Nacherwerber/Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern/ Auftraggebern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherung als Sicherungen der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Auftraggeber hat uns vor der Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der Wert unserer Forderung entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins/Entgelt zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Auftraggebers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach dem vorangegangenen Satz um 20% übersteigt.

6. Mietzins / Entgelt, Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere Fracht, Betriebsstoffe und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Mietzins/Entgelt entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb der Dauerschuldverhältnisse erbracht werden sollen.

Zuschläge für Anfahrten auf nicht normal befahrbaren Straßen und Baustellen sowie für Lieferung/Zurverfügungstellung der Mietsache/gestellten Sache außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabvereinbarung vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarungen. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind.

Wir selbst sind als dann nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, weitere Lieferungen/Vermietungen/Gestellungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ferner können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Bezahlung verlangen.

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrüge weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nach Maßgabe besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester-, oder sonst verbundene Gesellschaft hat.

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten/gestellten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses/Entgelts der Sitz unserer Hauptverwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch Sitz unserer Verkaufsgesellschaft oder Niederlassung.

8. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.